
Gesellschafter- vereinbarung PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Nordrhein-Westfalen und

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e.V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

als Gesellschafter der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

vom 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Unternehmensziele und -gegenstand	3
3 Corporate Governance der Gesellschaft	5
3.1 Gesellschaftergruppen	5
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	5
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	7
3.4 Gesellschafterausschuss	7
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	8
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	8
3.7 Beirat	9
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	10
4 Stimmrechtsvereinbarungen	10
4.1 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	10
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	10
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	11
6 Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	11
6.1 Anzeigepflicht	11
6.2 Einziehungsgründe	11
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	12
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	12
8 Mitteilungen	13
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	13
9.1 Kosten	13
9.2 Schriftform	13
9.3 Keine Gesellschaft	13
9.4 Salvatorische Klausel	13
9.5 Schiedsverfahren	14

Gesellschaftervereinbarung PD

zwischen

- (1) **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin;
– „Bund“ –
- (2) **Land Hessen**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 8,
65185 Wiesbaden;
– „Hessen“ –
- (3) **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin;
– „MV“ –
- (4) **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße
6, 40479 Düsseldorf;
– „NRW“ –
- (5) **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker
Weg 64, 24105 Kiel;
– „SH“ –
- (6) **Deutscher Städtetag**,
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin;
– „DST“ –
- (7) **Deutscher Landkreistag e.V.**,
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Char-
lottenburg unter VR 24939 Nz;
– „DLT“ –
- (8) **Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.**,
Marienstraße 6, 12207 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlot-
tenburg unter VR 17992 B;
– „DSTGB“ –

– Bund, Hessen, MV, NRW, SH, DST, DLT und DSTGB zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch „Partei“ –

Präambel

- (A) Die Parteien sind Aktionäre der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B. Weiterer Aktionär der ÖPP Deutschland AG ist derzeit noch die ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin („BTG“). Die Hauptversammlung der ÖPP Deutschland AG hat am 17. März 2016 beschlossen, die Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln und ferner den Vorstand der Gesellschaft bzw. die Geschäftsführung der formgewechselten Gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „PD“) ermächtigt und angewiesen, die von der BTG gehaltenen Geschäftsanteile zu erwerben. Die Firma der PD soll nach der Umwandlung PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH lauten.
- (B) Nach dem Formwechsel und dem vorgenannten Anteilerwerb werden die Parteien Gesellschafter der Gesellschaft sein.
- (C) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als In-house-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (D) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der „Inhouse“-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (E) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund Geschäftsanteile aus seinem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („Öffentliche Auftraggeber“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich Öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

gen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes variantenneutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen bzw. ggf. erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst.

Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“).

Gruppe 5: Sonstige Öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige Öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 durch [gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe] aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die In-house-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entschei-

dungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von der Satzung der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 % der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b. Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a. verbleibenden 55% der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c. Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a. begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach der Satzung entspricht; Spitzen sind abzurunden.
 - d. Eine Stimmrechtbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45%, aber weniger als 50% der Geschäftsanteile gehören.
 - e. Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2. nicht zu berücksichtigen.
 - f. Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2. erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.
- 3.2.4 Die vorstehende Stimmrechtsbegrenzung dieser Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 endet am 31.12.2019. Die Parteien werden sich bemühen, eine neue Regelung zur Ausübung und/oder Begrenzung des Stimmrechts ab dem 01.01.2020 zu ver-

einbaren, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für die (auch mittelbaren) Gesellschafter zu erhalten.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 der Satzung ist einer Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 der Satzung erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1. bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

- 3.4.1 Die Gesellschafter beabsichtigen, ihre Mitwirkung bei den wesentlichen, die Gesellschaft betreffenden Fragen unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung miteinander abzustimmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Hierzu verpflichten sich die Gesellschafter, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Gesellschafterausschuss vorzubereiten mit dem Ziel, über die Ablehnung oder Zustimmungen zu den Beschlüssen Einvernehmen zu erzielen,
- 3.4.2 Die Gesellschafter errichten hierzu einen Gesellschafterausschuss. Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, ist jede Gesellschaftergruppe berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen, die nicht Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sein dürfen. Den Gesellschaftern steht die Teilnahme an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses frei.
- 3.4.3 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter bzw. der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses ist durch den betreffenden Gesellschafter bzw. die Gesellschaftergruppe allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben. Stimmrechtsübertragungen und Vollmachten für Sitzungsververtretungen bedürfen der Textform.
- 3.4.4 Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann der entsendungsberechtigte Gesellschafter bzw. die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe einen Vertreter bestimmen, Ziffer 3.3.2 ist auf den Vertreter entsprechend anzuwenden.
- 3.4.5 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.
- 3.4.6 Der Gesellschafterausschuss tritt - soweit zeitlich möglich - spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung

lung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen.

- 3.4.7 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat eine Stimme im Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder vertreten sind.
- 3.4.8 An den Sitzungen des Gesellschafterausschusses können die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder von diesen bestimmte Vertreter teilnehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht zusteht.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

- 3.5.1 Es besteht unter den Gesellschaftern Einvernehmen, dass die bisher als Vorstände der ÖPP Deutschland AG bestellten Personen unter Beibehaltung ihrer Anstellungsverträge als Geschäftsführer bestellt werden sollen.
- 3.5.2 Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anzuweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern
 - a. ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (solange der Bund die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält);
 - b. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Länder im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Länder;
 - c. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Kommunalen Gesellschafter im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalen Gesellschafter;
 - d. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - e. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Sonstigen Öffentlichen Auftraggeber im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Ge-

sellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten sonstigen Öffentlichen Auftraggeber;

und ein (1) Mitglied als Repräsentant der Wirtschaft durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Solange die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaftergruppen 4 und 5 (Öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Sonstige Öffentliche Auftraggeber) nicht jeweils mindestens 5% am Stammkapital der Gesellschaft beträgt, werden die Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppen abweichend von vorstehend (iv) und (v) gemeinsam durch ein (1) Aufsichtsratsmitglied vertreten, das auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter dieser Gesellschaftergruppen im Gesellschafterausschuss vorgeschlagen wird. Das freie Mandat soll nach Möglichkeit mit einem weiteren Repräsentanten der Wirtschaft besetzt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, dass dieses weitere Mandat und das Mandat zu (i) sowie auch die Anzahl der Aufsichtsratsmandate verändert werden sollen, wenn es für die interessengerechte Vertretung weiterer Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Sofern die Beteiligung einer der in Ziffer 3.1.1 bezeichneten Gesellschaftergruppen 2 bis 5 am Stammkapital der Gesellschaft (bei Herausrechnung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile) über 20% steigt, steht der betreffenden Gruppe ein Vorschlagsrecht hinsichtlich eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds zu.

Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung des Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach der regulären (Neu-)Wahl des Aufsichtsrates überprüfen.

- 3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.
- 3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.
- 3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab im Gesellschafterausschuss beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.
- 3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 der Unternehmenssatzung eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll

den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen;
- technische und wissenschaftliche Neuerungen;
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen bzw. Themen vorzulegen. Der Beirat soll u.a. Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe der Satzung.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von Öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden Öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den Öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die Vereinbarung der Status der Gesellschaft als inhousefähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Ver-

einbarung der Status als inhousefähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine Öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 der Satzung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beiträgt.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhousevergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft Öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als Öffentlicher Auftraggeber führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile z.B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird

in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.

- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a. Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG [trotz Abmahnung], wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer o keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b. Grober Mißbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c. Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 *Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter*

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 *Inkrafttreten; Vertragslaufzeit*

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Ausscheiden der ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH aus der (formgewechselten) Gesellschaft. Die Parteien werden sich bei der Bestellung des ersten Aufsichtsrats der formgewechselten Gesellschaft jedoch bereits so stellen, als ob diese Vereinbarung bereits mit Unterzeichnung in Kraft getreten wäre.
- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2021. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesell-

schaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigen Gesellschafter fortgesetzt.

- 7.1.3 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten, nachrichtlich auch an die Vertreter der Gesellschaftergruppen nach Ziffer 3.4.3, soweit diese bestellt sind. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 *Kosten*

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 *Schriftform*

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 *Keine Gesellschaft*

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 *Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

[Unterschriftenseiten folgen.]

Bundesrepublik Deutschland

Berlin, 18-10-16

Ort, Datum

Stefan Rampe

Name:

Funktion:

RAMPE
RL VIII B3

Land Hessen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

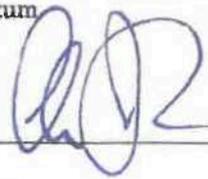
Name:
Funktion:

Land Hessen

Wiesbaden 14.10.16

Ort, Datum

**Hessisches Ministerium
der Finanzen
Elmar Damm**



Name:
Funktion:

**Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Hessen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Schwaan, 04.10.2016

Ort, Datum

Eckhard Rüge

Name: Eckhard Rüge
Funktion: Referatsleiter

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Hessen

Ort, Datum

Name:
Funktion:

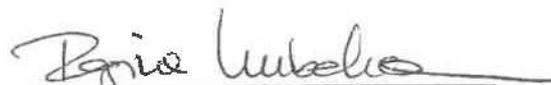
Land Mecklenburg-Vorpommern

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20.09.2016
Ort, Datum


Name: Regine Unbehauen
Funktion: Referatsleiterin VI A3

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

07-21 01 2

Name: *Monika Heindel*

Funktion: *Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein*

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers

Name:
Funktion:

Verena Göppert

Deutscher Städtetag

Berlin, 27.09.2016

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Berlin, 22/9/16

Ort, Datum



Name: *Prof. Dr. Hermann Fischer*
Funktion: *Präsidentenrat
+ Vorstand*

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Landkreistag e.V.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Berlin, 28.9.2016

Ort, Datum

F. Schilling

Name: *Klaus Schilling*
Funktion: *Lehrer*